# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)



# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2706/4G1 für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

#### 1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGB1. I, 1982, S. 1113 ff.).

#### 2. Antragsteller

Firma
E. Merck
Packmittel-Management 1
Postfach 41 19
6100 Darmstadt 1

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Wellpappe, in die mit Dosen aus Aluminium befüllte Schachteln aus Wellpappe eingesetzt sind.

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 7705/83 des Bereichs Packmittel-Betreuung der Firma E. Merck., Darmstadt, vom 30.11.1983, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 - "vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

- 2 -

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wahlweise wie folgt zu kennzeichnen:

#### 8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen II oder III zugeordnet sein.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7,2 kg nicht überschreiten.

### 9. Auflage

Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

vom

## 10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29. Mai 1985 Unter den Eichen 87 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrgutumschließungen aus Metallen

i. A.

Dipl.-Ing. H.W. Hübner

Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/40106

Laboratorium 1.54 Verpackungen für Gefahrgut Der verantwortliche Sachbearbeiter

Dr. D. Hellhammer

Q. Mullann